



Bertolt-Brecht-Gesamtschule Bonn
UNESCO-Schule

Hygienevorgaben und Verfahrensabläufe im Präsenzunterricht an der Bertolt-Brecht-Gesamtschule

Um das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten, gelten an unserer Schule die folgenden Hygieneregeln und Verfahrensabläufe.

Bitte lesen Sie die Hygienevorgaben in Ruhe mit Ihrem Kind durch und besprechen Sie diese, bevor das Kind in unsere Schule kommt. Nur so ist ein geregelter Ablauf in der Schule möglich. Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe!

1. Grundsätze:

Die **4 Grundregeln Abstand – Hygiene – Maske – Lüften** müssen stets eingehalten werden! Ab sofort sollen auch verpflichtende Coronaselbsttests das Infektionsgeschehen in den Schulen eindämmen.

- In allen Bereichen, auch auf dem Schulhof, muss **Abstand** eingehalten werden. Jegliche Form von Pulk-Bildung muss vermieden werden.
- Regelmäßiges **Händewaschen** ist erforderlich, mindestens 20 Sekunden lang, mit Flüssigseife vor dem Unterrichtsbeginn, vor dem Frühstück und nach dem Toilettengang.
- Neben den Waschbecken in den Räumen (mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern), stehen in den Eingangsbereichen beider Gebäudeteile Spender mit **Handdesinfektion** bereit.
- Die Husten- und Nies-Etikette ist zu beachten.
- Die Räume, Tische, Stühle, Waschbecken, Handläufe und Klinken sowie die WC-Anlagen werden täglich gereinigt. Bei einem Lerngruppenwechsel innerhalb des Schultages werden die Kontaktflächen zu Beginn des Unterrichts in den Unterrichtsräumen gereinigt.

Maskenpflicht:

- **Im gesamten Schulgebäude** ist das **Tragen eines Mund-Nasenschutzes (MNS)** für alle Personen **Pflicht!**
- Für Schülerinnen und Schüler ab 14 Jahren ist das Tragen einer **medizinischen Maske** oder **FFP2-Maske** Pflicht. Soweit Kinder unter 14

Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen. Alltagsmasken sind also nur noch für Schülerinnen und Schüler unter 14 Jahren zulässig. Visiere aus Plexiglas stellen keinen Ersatz für einen MNS dar.

- Bei vorsätzlichem Verstoß gegen die MNS-Pflicht kann ein Hausverbot entspr. SchulG § 54(4) ausgesprochen.

Durchführung von Coronaselbsttests:

- An den wöchentlich **zwei Coronaselbsttests** nehmen alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das sonstige an der Schule tätige Personal der Bertolt-Brecht-Gesamtschule teil.
- Die Coronaselbsttests werden ausschließlich in der Schule und nicht zu Hause durchgeführt. Wer einen höchstens 48 Stunden alten Negativtest einer anerkannten Teststelle vorlegt, zum Beispiel eines Testzentrums des öffentlichen Gesundheitsdienstes, muss nicht am Selbsttest teilnehmen.
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter schließt Personen, die nicht getestet sind, vom Schulbetrieb in Form des Präsenzbetriebes bzw. der pädagogischen Betreuung aus. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Verantwortung der Eltern zur Sicherstellung eines regelmäßigen Schulbesuchs ihres Kindes (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW) und auf die Gefahren für den Schul- und Bildungserfolg bei Nicht-Testung hin. **Nicht getestete Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts.**
- Die Selbsttest für Schülerinnen und Schüler werden zu Beginn des Tages unter Beaufsichtigung einer Lehrperson durchgeführt. Während des Tests soll gelüftet werden. Die Testkits werden im Anschluss zentral entsorgt. Lehrpersonen dürfen keine Hilfestellung geben.
- Wird eine Schülerin/ein Schüler positiv getestet, werden sofort die Eltern informiert, die das Kind abholen müssen. Bei einem positiven Testergebnis müssen die Eltern unverzüglich einen **PCR-Test** durch eine Ärztin/einen Arzt (Testzentrum oder Hausarzt) veranlassen. Die Schülerin/der Schüler kann erst nach Vorlage eines negativen Ergebnisses wieder am Schulbetrieb teilnehmen.
- Für nachweislich geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler besteht keine Testpflicht in der Schule.

2. Maßnahmen in den Klassen/im Unterricht:

- Eine schriftliche **Anwesenheitsdokumentation** der Schülerinnen und Schüler in einer Lerngruppe erfolgt täglich, ein Sitzplan liegt digital vor, um Ansteckungswege zurückverfolgen zu können.
- Die Räume müssen **regelmäßig gelüftet**, das bedeutet konkret: Stoßlüften alle 20 Minuten, Querlüften wo immer es möglich ist und Lüften während der gesamten Pausendauer. Bei kühleren Außentemperaturen ist deshalb **wärmere Kleidung** notwendig.
- Die Schülerinnen und Schüler bekommen einen **festen Platz im Raum** zugewiesen. Dieser Platz bleibt immer gleich. Dieser Platz muss sofort im Klassenraum eingenommen werden.
- Die Schülerinnen und Schüler dürfen ihre **eigenen Materialien** nicht an andere Schülerinnen und Schüler weitergeben.
- Es dürfen nur das **eigene Frühstück** gegessen und **eigene Trinkflaschen** benutzt werden. Im Unterricht darf in Absprache mit den Fachlehrerinnen und Fachlehrern getrunken werden. Mitgebrachtes Essen wird in den Pausen draußen im Abstand von 1,5 m verzehrt. Frühstückspausen dürfen während des Unterrichts unter Aufsicht der Lehrkraft ausschließlich draußen durchgeführt werden.
- Damit es zu keiner Pulk-Bildung vor den Toiletten in den Pausen kommt, dürfen Schülerinnen und Schüler auch während des Unterrichts, abweichend von unserer bisherigen Regel, einzeln zur Toilette gehen.
- Sportunterricht findet in der Regel draußen statt. Das Singen in geschlossenen Räumen in **Musik** ist nicht gestattet. Für das Bläserprojekt in Jg. 5 und 6 gelten gesonderte Regelungen.
- In **Hauswirtschaft, Technik, Kunst** und **Naturwissenschaften** wurden Regelungen durch die Fachkonferenzen getroffen, die den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des praktischen Arbeitens mitgeteilt werden.
- Schülerinnen und Schüler, die **Unterricht in den Fachräumen des Helene-Weigel-Bau (Neubau)** haben, warten im Außenbereich auf ihre Lehrkräfte und nicht wie bisher im Foyer.
- Die Klassen in Jahrgang 5 und 6 werden bei Unterricht in Fachräumen (auch Sporthalle) von den Lehrkräften im Klassenraum abgeholt und im Anschluss auch wieder zum Klassenraum gebracht.

3. Maßnahmen im Schulgebäude/auf dem Schulgelände:

- **Pausen** mit Maske und Abstand, keine Pulk-Bildung.
- In den Treppenhäusern sind die Wege als „**Einbahnstraßen**“ angelegt und beschildert, dies ist dringend zu beachten.
- Die Jungentoilette ist in den Pausen auch von außen begehbar.
- Auf den Gängen gilt ein **Rechts-Geh-Gebot**. Die Wege sind mit entsprechenden Pfeilen markiert. Die Foyers im Brecht-Bau und Weigel-Bau sind reine Durchgangsbereiche und keine Aufenthaltsbereiche. Aufenthaltsbereiche sind der Schulhof, die Klassenräume und beim Essen die Mensa.
- Die **Mensa** ist geöffnet, ebenfalls der **Kiosk**, allerdings besteht im Kiosk ein eingeschränktes Angebot. Es gelten weiterhin die gesonderten Regelungen (u. a. Dokumentation, Klassentische) für den Mensabetrieb.
- Die Nutzung der **Schulbibliothek** ist möglich.
- Die jahrgangsübergreifenden **Arbeitsgemeinschaften** in der Mittagspause können angeboten werden. Der Freizeitbereich hat geöffnet.
- Für die Durchführung von schulischen Veranstaltungen, soweit diese zulässig sind, sind die Infektionsschutzregeln (MNS, Dokumentation der Anwesenheit und des Sitzplatzes, Lüften, 3Gs) einzuhalten.

4. Ergänzende Hinweise zum Infektionsschutz

Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schülern verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Schülerinnen und Schülern mit relevanten Vorerkrankungen können nach Rücksprache mit einer Ärztin/einem Arzt und ggf. unter Vorlage eines Attests vom Präsenzunterricht befreit werden.

Schutz vorerkrankter Angehöriger

In diesem Fall sind Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz der Angehörigen zu treffen. Die Nichtteilnahme am Präsenzunterricht ist nur in eng begrenzten Ausnahmen möglich.

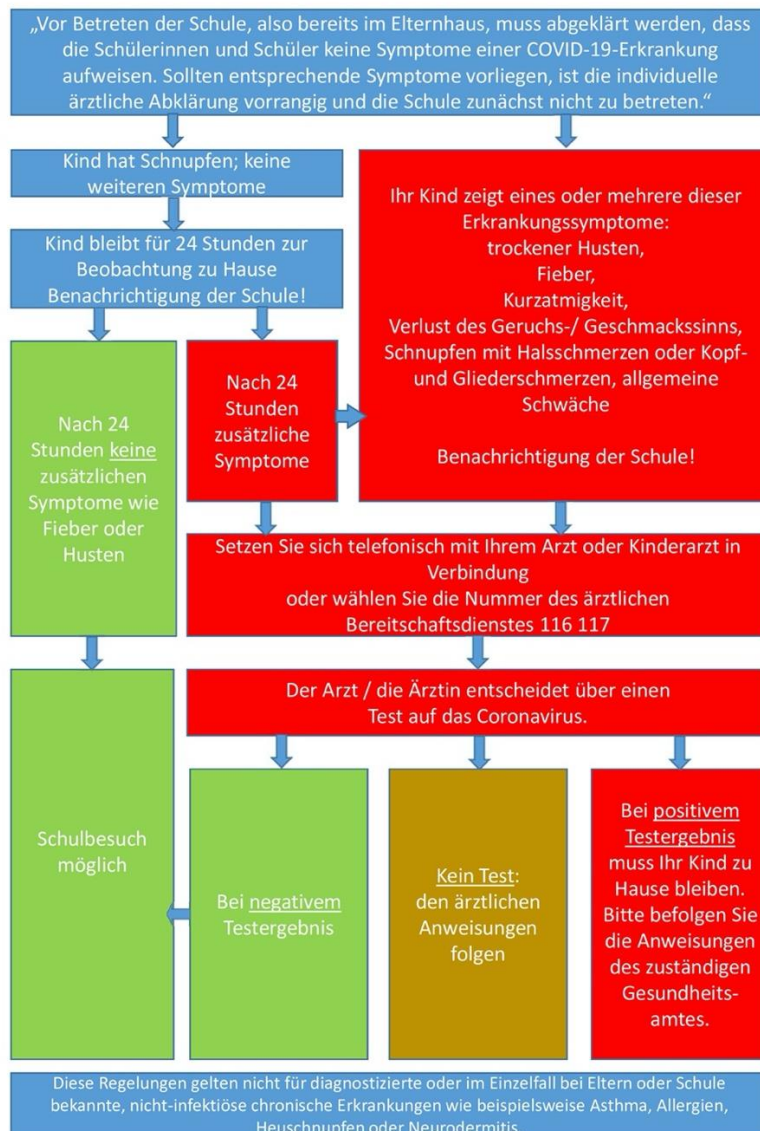
Was ist bei Krankheitsanzeichen zu tun?

- Bei ausschließlichem **Auftreten von Schnupfen** ohne weitere Krankheitsanzeichen müssen Schülerinnen und Schülern für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden.
- Sollten bei Schülerinnen und Schülern weitere **Krankheitssymptome** auftreten, **müssen Eltern dies unverzüglich telefonisch im Sekretariat melden. Bei jeglichem COVID-19-Infektionsverdacht ist ein Arzt aufzusuchen**, zunächst telefonisch. Bei positivem Infektionsbefund ist die Schule unverzüglich zu informieren. Dies gilt auch, wenn Kontakt mit einer infizierten Person bestand.
- **Schülerinnen und Schüler müssen zu Hause bleiben, bis eine Ansteckungsgefahr auszuschließen ist.**

Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Elterninfo: wenn mein Kind zu Hause erkrankt



Reiserückkehrer aus Risikogebieten

Durch die neu gefasste Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) des Bundes gilt eine Nachweispflicht bezüglich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus (Impf-, Test-, Genesenen-Nachweis). Bei der Einreise nach Deutschland sind zudem je nach Ausreisegebiet spezielle Anmelde- und Quarantänepflichten zu beachten.

Diese können auf der Webseite des Bundesministeriums für Gesundheit eingesehen werden:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>.

Die Eltern müssen beim Vorliegen einer Infektion die Schule unverzüglich informieren.

Quarantäneanordnung

Entscheidungen zu Quarantänemaßnahmen und auch zu weitergehenden Maßnahmen zum Infektionsschutz in Schulen werden allein von den zuständigen Ordnungs- und Gesundheitsbehörden (Gesundheitsamt Bonn) getroffen.

Stand 17.08.2021